

sondere das Oberste Gericht brachte in seinen Entscheidungen zum Ausdruck, daß der leichtfertige Verstoß gegen die der Sicherheit der Werktätigen dienenden Arbeitsschutzbestimmungen, der die Verletzung oder den Tod von Arbeitern zur Folge hat, mit gerechten Strafen — auf der Grundlage einer überzeugend durchgeführten Haupt Verhandlung — geahndet werden muß.<sup>21</sup> In diesen Gerichtsentscheidungen wird sehr deutlich gezeigt, wie ernst es unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat damit ist, „daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind“ (§ 2 Abs. 1 der VO).

Die Strafjustiz überwand zugleich die bürgerlich-rechtlichen Anschauungen, daß die Strafbestimmungen über Verbrechen gegen die Person ausschließlich die „individuellen Interessen“ (im Gegensatz zum Allgemeininteresse) und „höchstpersönliche Rechtsgüter“ schützen. Sie betrachtet mit Recht solche Verbrechen als Anschläge auf die sozialistischen Beziehungen, als Verletzungen der Interessen sowohl des einzelnen Bürgers wie der Gesellschaft.

f) Wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Ordnung sind die neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die dem *Schutz und der Förderung der Jugend* dienen, die besonderen Bedürfnisse der heranwachsenden neuen Generation berücksichtigen und darauf gerichtet sind, „die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen“ (Präambel des Jugendgerichtsgesetzes). Das am 23. Mai 1952 erlassene Jugendgerichtsgesetz<sup>22</sup> berücksichtigt die Besonderheiten der Jugendlichen, die gesellschaftsgefährliche und strafbare Handlungen begangen haben, indem es besondere Voraussetzungen für ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit (siehe hierzu die Lehre vom Subjekt des Verbrechens), eine Reihe besonderer Erziehungsmaßnahmen und für die Erzieher der Jugend eine besondere Verantwortlichkeit festgelegt. Darüber hinaus wurden weitere Strafbestimmungen erlassen, die dem Schutz der heranwachsenden Jugend dienen.

So z. B. die Strafbestimmungen der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 195 5<sup>23</sup>, die die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen verbieten. Zu den Schund- und Schmutzerzeugnissen rechnen nicht nur pornographische Literatur, sondern auch Schriften antihumanistischen Inhalts, die darauf

<sup>21</sup> vgl. *oust.* Band 1, S. 187, 272; Band 2, S. 100, 105; Urteil des B G Cottbus - 3 NDs 84/54 - vom 26. 5. 1954, *Neue Justiz*, 1954, Nr. 13/14, S. 424.

<sup>22</sup> *GBL* S. 411.

<sup>23</sup> *GBL* I. S. 641.